

# Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 19

Sonnabend, den 23. Februar

1918

**Inhalt:** Schweinehöchstpreise. S. 127. — Freigabe des Handels mit Obst- und Rhabarberwein mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917. S. 128. — Bekanntmachung über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein. S. 131. — Preise für Bohnenkonserven aus der Ernte 1917. S. 132. — Empfehlung eines Gesundheitsblüchleins. S. 134. — Entrichtung der letzten Räte der Kriegssteuer. S. 134. — Verlegung eines Fußweges seitens des Landwirts Specht in Siltgen. S. 135. — Polizeiverordnung des Magistrats Varntrop, betreffend das ziellose Auf- und Abgehen und der zwecklose Aufenthalt jugendlicher Personen in den Straßen und Plätzen der Stadt Varntrop. S. 135. — Aufgebot der Hypothekenuktunde Meierjohann, Bahlhausen. S. 136. — Zwangsversteigerung Wessel, Detmold. S. 136, desgl. Meyer, Holzhausen. S. 137. — Aufgebot des Spartassenbuchs der Frau v. Kerßenbrock, Schloß Varntrop. S. 137.

## Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 17. Landesherrliche Verordnung, die Genehmigungsurkunde für die Lippische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zum Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Detmold nach Berlebeck und Hiddesen betr., vom 12. Februar 1918.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1918, enthält:

Nr. 6246. Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschuße zur Unfallversicherung. Vom 11. Februar 1918.

Die Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1918, enthält:

Nr. 6247. Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Febr. 1918.

Zur Beilegung von Zweifeln über die augenblicklichen Schweinehöchstpreise wird folgendes bekannt gegeben:

Bis auf weiteres gelten beim Verkauf von Schlachtschweinen im Gewicht von über 15 kg (30 Pfund) Lebendgewicht folgende Höchstpreise für 50 kg Lebendgewicht:

- a) für Schweine bis zu 50 kg einschließlich 62 M,
- b) für Schweine über 70 bis 85 kg einschließlich 72 M,
- c) für Schweine über 85 kg einschließlich 77 M.

Der Höchstpreis für Ferkel im Lebendgewicht bis 15 kg (30 Pfund) beträgt vom 16. Januar d. J. ab statt 1,40 M nur noch 1,10 M für das Pfund Lebendgewicht ab Stall.

Seit dem 15. Januar 1918 dürfen Ferkel ohne Anrechnung auf die Fleischkarte nicht mehr geschlachtet werden.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung  
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung  
A. Nr. 1200. Frhr. Biedenweg

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 729) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Handel mit Obst- und Rhabarberwein mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

### § 1.

Für rein herben und für gesüßten Apfelwein des Jahrganges 1917 werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:
  1. in Fässern oder in offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 0,95 M,
  2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l 1,05 M,
  3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. 1,05 M.
- II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:
  1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 1,15 M,
  2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l 1,25 M,
  3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten), für 1 Fl. 1,25 M.
- III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:
  1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 1,20 M,
  2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l 1,25 M,
  3. im Ausschank für 1 l 1,45 M,
  4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. 1,45 M.

Für rein herben und gesüßten Birnenwein des Jahrganges 1917 ermäßigen sich sämtliche Preise um 10 Pfg., für Mischungen von Apfel- und Birnenwein aller Art des Jahrganges 1917 tritt eine Ermäßigung obiger Preise um 5 Pfg. ein.

### § 2.

Für rein herben und für gesüßten oder süß vergorenen Apfel- oder Birnenwein früherer Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, bleiben, auch wenn die letzteren gesüßt sind, die in der Bekanntmachung vom 3. April 1917 festgesetzten Preise zuzüglich 10 Pfg. Zuschlag bestehen. Ebenso für ausländische Apfel- und Birnenweine früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, gemäß § 7 der angezogenen Verordnung Ausnahmen zulassen wird.

Die Preise für ausländische Apfel- und Birnenweine des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

### § 3.

Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gesüßt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H. Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Obstweine befinden,

haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 6 III, bis zum 28. Dezember d. J. anzumelden.

§ 4.

Für die folgenden Beerenweine und für Rhabarberwein des Jahrgangs 1917 werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

|                                                                                                                                        |           | Rhabarberwein<br>Mtl. | Schwarzbeerenwein,<br>Erdbeerenwein<br>Mtl. | Brombeerenwein, Him-<br>beerwein, Stachelbeerenwein<br>Mtl. | Stachelbeerenwein<br>Mtl. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------|
| I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:                                                                                    |           |                       |                                             |                                                             |                           |
| 1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . . . .                                                               | für 1 l   | 0,80                  | 1,70                                        | 1,80                                                        | 2,—                       |
| 2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank . . . . .                                                                     | für 1 l   | 0,90                  | 1,85                                        | 1,95                                                        | 2,15                      |
| 3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) . . . . . | für 1 Fl. | 0,90                  | 1,85                                        | 1,95                                                        | 2,15                      |
| II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:                           |           |                       |                                             |                                                             |                           |
| 1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . . . .                                                                | für 1 l   | 1,—                   | 2,—                                         | 2,10                                                        | 2,30                      |
| 2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . . .                                                                                      | für 1 l   | 1,10                  | 2,10                                        | 2,20                                                        | 2,40                      |
| 3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) . . . . . | für 1 Fl. | 1,10                  | 2,10                                        | 2,20                                                        | 2,40                      |
| III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:                                                     |           |                       |                                             |                                                             |                           |
| 1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . . . .                                                                | für 1 l   | 1,05                  | 2,10                                        | 2,20                                                        | 2,40                      |
| 2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . . .                                                                                      | für 1 l   | 1,10                  | 2,15                                        | 2,25                                                        | 2,45                      |
| 3. im Ausschank . . . . .                                                                                                              | für 1 l   | 1,30                  | 2,50                                        | 2,75                                                        | 3,—                       |
| 4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) . . . . . | für 1 Fl. | 1,30                  | 2,50                                        | 2,75                                                        | 3,—                       |

§ 5.

Beerenweine und Rhabarberweine aller früheren Jahrgänge sowie ausländische Beerenweine und Rhabarberwein früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, für diese letzteren gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 3. April 1917 Ausnahmen zulassen wird, dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die unter den in § 4 festgesetzten Höchstpreisen liegen. Die Preise für ausländischen

Beeren- und Rhabarberwein des Jahrgangs 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 6.

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 l fassenden Flaschen (vergl. §§ 1 und 4) müssen die Preise entsprechend ermäßigt werden. Bei Abgabe in kleinen Mengen in Flaschen oder offen darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

§ 7.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffsstation des Herstellungs-ortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffsstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungs-ort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung, diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 8.

Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedrigerer stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Berechnung gelangten.

§ 9.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst dürfen im Einverständnis mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, niedrigere, für den Ausschank jedoch höhere Preise festsetzen. Insbesondere liegt es den Landesstellen ob, niedrigere Preise für landes-üblich gewässerte Apfel- und Birnenweine festzusetzen.

§ 10.

Über die Freigabe des Handels mit Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 und die Festsetzung der Preise dafür werden besondere Bestimmungen ergehen. Bis dahin ist der Absatz von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 verboten.

§ 11.

Obstweine des Jahrgangs 1917, die aus der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, bisher nicht angemeldeten Betrieben sowie aus nicht-gewerblichen Betrieben herrühren, dürfen nach wie vor nicht abgesetzt werden. Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 1. August 1917 aufgehoben.

§ 12.

Zurwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 729) bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe im Reichsanzeiger in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.  
Härtel

## Bekanntmachung

### über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

#### § 1.

Die gewerbsmäßige Weiterverarbeitung von Obstwein (auch Rhabarverwein) zu Getränken irgendwelcher Art einschließlich der Mischung aus verschiedenen Fruchtarten gefilterter Obstweine, jedoch mit Ausnahme reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein, ist verboten.

#### § 2.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom 5. Juli 1917 (Reichsanzeiger 158) bleiben unberührt.

#### § 3.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können auf Antrag durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Weinobst), in Berlin W 57, Potsdamerstr. 75, unter Festsetzung der Absatzbedingungen zugelassen werden.

#### § 4.

Sämtliche Bestände fertiger und halbfertiger Erzeugnisse aus bereits weiter verarbeiteten Obstweinen sind, soweit sie beim Erzeuger oder bei einem Großhändler lagern, unverzüglich der in § 3 bezeichneten Abteilung der Reichsstelle anzumelden.

Sie dürfen nur mit der Genehmigung dieser Stelle und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen weiterverarbeitet oder abgesetzt werden.

#### § 5.

Nach dem 15. März 1918 dürfen im Kleinhandel nur solche unter das Verbot des § 1 fallende Getränke feilgehalten werden, die nachweisbar vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung von dem Kleinhändler erworben worden sind, oder deren Absatz auf Grund der vorstehenden Vorschriften von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigt worden ist.

#### § 6.

Der von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigte Absatz unter das Verbot des § 1 fallender Getränke sowie auch reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein darf im Großhandel nur unter Ausstellung von Rechnungen erfolgen, die genaue Angaben über die Zusammensetzung der Getränke enthalten.

Soweit der Absatz in Flaschen oder anderen dem Kleinverlauf dienenden Gefäßen erfolgt, müssen diese mit einer genauen Angabe über die Zusammensetzung des Getränkes enthaltenden Aufschrift versehen sein. Sie dürfen keine zur Erregung von Irrtümern über die Zusammensetzung geeignete Benennung des Getränkes an sich tragen.

#### § 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 1. Februar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende: von Tilly

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

I. Beim Absatz der Bohnenkonserven aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

|                                           | $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4}$ | $\frac{2}{1}$ |
|-------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                           |               | Normaldose    |               |               |
| Feinste Stangenschnittbohnen . . . . .    | 1,24          | 0,65          | 0,33          | 2,48          |
| Feinste Stangenbrechbohnen . . . . .      | 1,24          | 0,65          | 0,33          | 2,48          |
| Feinste Stangenwachsbrechbohnen . . . . . | 1,24          | 0,65          | 0,33          | 2,48          |
| Feinste Stangenperlbrechbohnen . . . . .  | 1,24          | 0,65          | 0,33          | 2,48          |
| Junge Schnittbohnen I . . . . .           | 1,14          | 0,60          | 0,31          | 2,28          |
| Junge Brechbohnen I . . . . .             | 1,14          | 0,60          | 0,31          | 2,28          |
| Junge Perlbrechbohnen I . . . . .         | 1,14          | 0,60          | 0,31          | 2,28          |
| Junge Wachsbrechbohnen I . . . . .        | 1,14          | 0,60          | 0,31          | 2,28          |
| Junge Schnittbohnen . . . . .             | 1,05          | 0,55          | 0,28          | 2,10          |
| Junge Brechbohnen . . . . .               | 1,05          | 0,55          | 0,28          | 2,10          |
| Junge Perlbrechbohnen . . . . .           | 1,14          | 0,60          | 0,31          | 2,28          |
| Junge Wachsbrechbohnen . . . . .          | 1,14          | 0,60          | 0,31          | 2,28          |
| Junge große Bohnen I . . . . .            | 1,44          | 0,75          | 0,38          | 2,88          |
| Junge große Bohnen . . . . .              | 1,24          | 0,65          | 0,33          | 2,48          |
| Prinzeßbohnen, extra fein . . . . .       | 1,49          | 0,77          | 0,39          | 2,98          |
| Prinzeßbohnen, fein . . . . .             | 1,39          | 0,72          | 0,37          | 2,78          |
| Prinzeßbohnen, mittelfein . . . . .       | 1,29          | 0,67          | 0,34          | 2,58          |
| Bohnenkerne, extra fein . . . . .         | 1,49          | 0,77          | 0,39          | 2,98          |
| Bohnenkerne, fein . . . . .               | 1,39          | 0,72          | 0,37          | 2,78          |
| Bohnenkerne, mittelfein . . . . .         | 1,29          | 0,67          | 0,34          | 2,58          |
| Bohnenkerne, unsortiert . . . . .         | 1,19          | 0,62          | 0,32          | 2,38          |
| Schnittbohnenkerne . . . . .              | 1,19          | 0,62          | 0,32          | 2,38          |
| Ausgepöhlte Bohnen . . . . .              | 1,19          | 0,62          | 0,32          | 2,38          |

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelspreise):

|                                           | $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4}$ | $\frac{2}{1}$ |
|-------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                           |               | Normaldose    |               |               |
| Feinste Stangenschnittbohnen . . . . .    | 1,29          | 0,68          | 0,35          | 2,58          |
| Feinste Stangenbrechbohnen . . . . .      | 1,29          | 0,68          | 0,35          | 2,58          |
| Feinste Stangenwachsbrechbohnen . . . . . | 1,29          | 0,68          | 0,35          | 2,58          |
| Feinste Stangenperlbrechbohnen . . . . .  | 1,29          | 0,68          | 0,35          | 2,58          |
| Junge Schnittbohnen I . . . . .           | 1,19          | 0,63          | 0,33          | 2,38          |
| Junge Brechbohnen I . . . . .             | 1,19          | 0,63          | 0,33          | 2,38          |
| Junge Perlbrechbohnen I . . . . .         | 1,19          | 0,63          | 0,33          | 2,38          |
| Junge Wachsbrechbohnen I . . . . .        | 1,19          | 0,63          | 0,33          | 2,38          |
| Junge Schnittbohnen . . . . .             | 1,10          | 0,58          | 0,30          | 2,20          |
| Junge Brechbohnen . . . . .               | 1,10          | 0,58          | 0,30          | 2,20          |
| Junge Perlbrechbohnen . . . . .           | 1,19          | 0,63          | 0,33          | 2,38          |
| Junge Wachsbrechbohnen . . . . .          | 1,19          | 0,63          | 0,33          | 2,38          |

|                                     | $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4}$ | $\frac{2}{1}$ |
|-------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                     |               | Normaldose    |               |               |
| Zunge große Bohnen I . . . . .      | 1,49          | 0,78          | 0,40          | 2,98          |
| Zunge große Bohnen . . . . .        | 1,29          | 0,68          | 0,35          | 2,58          |
| Prinzeßbohnen, extra fein . . . . . | 1,54          | 0,80          | 0,41          | 3,08          |
| Prinzeßbohnen, fein . . . . .       | 1,44          | 0,75          | 0,39          | 2,88          |
| Prinzeßbohnen, mittelfein . . . . . | 1,34          | 0,70          | 0,36          | 2,68          |
| Bohnenkerne, extra fein . . . . .   | 1,54          | 0,80          | 0,41          | 3,08          |
| Bohnenkerne, fein . . . . .         | 1,44          | 0,75          | 0,39          | 2,88          |
| Bohnenkerne, mittelfein . . . . .   | 1,34          | 0,70          | 0,36          | 2,68          |
| Bohnenkerne, unsortiert . . . . .   | 1,24          | 0,65          | 0,34          | 2,48          |
| Schnittbohnenkerne . . . . .        | 1,24          | 0,65          | 0,34          | 2,48          |
| Ausgepöhlte Bohnen . . . . .        | 1,24          | 0,65          | 0,34          | 2,48          |

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

III. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelspreise):

|                                          | $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{3}$ | $\frac{2}{1}$ |
|------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                          |               | Normaldose    |               |               |
| Feinste Stangenschnittbohnen . . . . .   | 1,50          | 0,83          | 0,50          | 2,90          |
| Feinste Stangenbrechbohnen . . . . .     | 1,50          | 0,83          | 0,50          | 2,90          |
| Feinste Stangenwachsrechbohnen . . . . . | 1,50          | 0,83          | 0,50          | 2,90          |
| Feinste Stangenperlrechbohnen . . . . .  | 1,50          | 0,83          | 0,50          | 2,90          |
| Zunge Schnittbohnen I . . . . .          | 1,40          | 0,78          | 0,47          | 2,63          |
| Zunge Brechbohnen I . . . . .            | 1,40          | 0,78          | 0,47          | 2,63          |
| Zunge Perlrechbohnen I . . . . .         | 1,40          | 0,78          | 0,47          | 2,63          |
| Zunge Wachsrechbohnen I . . . . .        | 1,40          | 0,78          | 0,47          | 2,63          |
| Zunge Schnittbohnen . . . . .            | 1,30          | 0,72          | 0,42          | 2,45          |
| Zunge Brechbohnen . . . . .              | 1,30          | 0,72          | 0,42          | 2,45          |
| Zunge Perlrechbohnen . . . . .           | 1,40          | 0,78          | 0,47          | 2,63          |
| Zunge Wachsrechbohnen . . . . .          | 1,40          | 0,78          | 0,47          | 2,63          |
| Zunge große Bohnen I . . . . .           | 1,70          | 0,95          | 0,55          | 3,30          |
| Zunge große Bohnen . . . . .             | 1,50          | 0,83          | 0,50          | 2,90          |
| Prinzeßbohnen, extra fein . . . . .      | 1,78          | 0,97          | 0,56          | 3,40          |
| Prinzeßbohnen, fein . . . . .            | 1,65          | 0,92          | 0,54          | 3,20          |
| Prinzeßbohnen, mittelfein . . . . .      | 1,55          | 0,85          | 0,50          | 3,00          |
| Bohnenkerne, extra fein . . . . .        | 1,78          | 0,97          | 0,56          | 3,40          |
| Bohnenkerne, fein . . . . .              | 1,65          | 0,92          | 0,54          | 3,20          |
| Bohnenkerne, mittelfein . . . . .        | 1,55          | 0,85          | 0,50          | 3,00          |
| Bohnenkerne, unsortiert . . . . .        | 1,45          | 0,80          | 0,48          | 2,74          |
| Schnittbohnenkerne . . . . .             | 1,45          | 0,80          | 0,48          | 2,74          |
| Ausgepöhlte Bohnen . . . . .             | 1,45          | 0,80          | 0,48          | 2,74          |

Braunschweig, den 9. Februar 1918.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.  
Ranter

Im Verlage von Julius Springer, Berlin, ist die siebzehnte Ausgabe des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Gesundheitsbüchlein erschienen im Preise von 1,60 M für das broschiierte und von 1,90 M für das kartonierte Exemplar; bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Stück tritt eine Preisermäßigung auf 1,40 M bzw. auf 1,70 M ein. Das Werk wird zur Verbreitung empfohlen.

Detmold, den 21. Februar 1918.  
Fürstlich Lipplische Regierung  
Nr. 3290. Frhr. Biedenweg

Detmold. Die gesetzliche Frist zur Entrichtung der letzten Rate der Kriegsteuer läuft am 1. März d. J. ab.

Es wird darauf hingewiesen, daß Inhabern von Bank- oder Sparkasse-Konten die Zahlung des Betrages — bei Beträgen über 30 M, außerdem 5 % Zinsen seit 1. 7. 17 bis zum Zahltag — auf unser Konto bei der Landesbank leisten können.

Nach dem 10. März findet sofort zwangsweise Einziehung statt.

Detmold, den 20. Februar 1918.  
Fürstliche Steuerkasse  
H. Burre

Die Kriegsteuerpflichtigen im Bezirke der unterzeichneten Steuerkasse (Stadt Vemgo, Amt Brake, Hohenhausen und Varenholz,) welche das letzte Drittel der Kriegsteuer noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Entrichtung derselben am

1. März d. J. abläuft.

Nach Ablauf dieser Frist werden die rückständigen Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen. Inhaber von Bank- oder Sparkassenkonten können die Zahlung auch durch Überweisung des betreffenden Betrages auf das Konto der Fürstlichen Steuerkasse bei der Landesbank leisten.

Vemgo, den 18. Februar 1918.  
Nr. 438. Fürstliche Steuerkasse

### Steckbrief.

Gegen die unten beschriebenen russ.-polnischen Arbeiterinnen Weronika Gafel aus Mneroniol, Kr. Jendzejow, und Marja Stoksiet aus

Sielce Kr. Jendzejow, beide zuletzt in Schieder, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 136/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 29. Januar 1918.  
Der Erste Staatsanwalt  
J 136/18. Credé

### Beschreibung zu 1:

Alter: 22 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: schlank. Haare: schwarz. Gesicht: länglich u. blaß.

### Beschreibung zu 2:

Alter: 28 Jahre. Größe: 1,52 m. Statur: kräftig. Haare: dunkelblond. Gesichtsfarbe: blaß und podennarbig.

### Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Anton Brevinski aus Rossen, Polen, geb. am 7. Mai 1896, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls und verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 215/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. Februar 1918.  
Der Erste Staatsanwalt  
J 215/18. Credé

### Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur: schlank. Haare: schwarz. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: spricht fließend deutsch.

Kleidung: graues Jacket, ziemlich abgetragene Manchesterhose, Segeltuchschuhe mit Holzsohlen.

### Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russ.-polnischen Arbeiter Stefan Kowalski, zuletzt beim Domänenpächter Meier zu Schwalenberg, z. Z. unbekannten Aufenthalts, der flüchtig ist und sich verborgen

hält, ist die Untersuchungshaft wegen heimlichen Verlassens seiner Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 54/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 13. Februar 1918.

J 54/18. Der Erste Staatsanwalt  
Credé

**Beschreibung:**

Alter: 19 Jahre. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Gesicht: gewöhnlich.

Der am 27. Dezember 1917 gegen die russ.-polnische Arbeiterin Maryanne Wojciehowska aus Wisza, Kreis Bilgoraj, zuletzt auf der Domäne in Schieder, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 19. Februar 1918.

J 2127/17. Der Erste Staatsanwalt  
Credé

**Bekanntmachung.**

Der Dienstmagd Anna Holtmann, wohnhaft in Pottenhausen Nr. 37, sind am 12. Februar d. J., nachmittags gegen 6 Uhr, von einer Karre vor dem Hause des Bäckermeisters Gruel, an der Bergstraße in Lage, Lebensmittel (Reis, Bries, Kartoffelmehl) im Werte von 4,50 M., sowie ein schwarzes Lederportemonnaie mit 1,50 M. Inhalt und einem kleinen Schlüssel, sowie einen Bezugsschein über 3 Meter Blusenstoff, von bisher unbekannter Seite, gestohlen worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 23/1918.

Lage, den 15. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt  
Pönitzsch

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. ist der Ehefrau Heinrich Wegemann in Extermühle bei Börsingfeld eine tragende zweijährige weiße Biene ohne Hörner gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 33/18 wird ersucht.

Alverdisen, den 20. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt  
E. Boedeker

Der Landwirt Heinrich Specht Nr. 4 in Siligen hat die Verlegung des durch sein Grundstück Kartenbl. 4 Parz. 23 von Siligen nach Mühlenkamp führenden öffentlichen Fußweges auf die Grenze dieses Grundstücks beantragt. Eine die beabsichtigte Wegeverlegung veranschaulichende Zeichnung liegt beim Gemeindevorsteher zu Siligen während der Einspruchsfrist aus.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind bis zum 10. März hier anzubringen und zu begründen. Nach unbenußtem Ablauf der Frist soll die Wegeverlegung genehmigt und der bisherige Weg gegen ferneres Betreten geschlossen werden.

Brake in Lippe, den 17. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt  
Nr. 2022. Krieger

Bei einem erkrankten Pferde des Landwirts Sträwer in Homeien, Gemeinde Hillentrup, ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 18. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt  
J. B.  
Nr. 2512. Rosin

Unter den Pferden des Fuhrmanns August Bartelsmeier und des H. Ersatz-Bataillons J. R. Nr. 67 hierj., Echternstraße, ist die Räude ausgebrochen.

Bemgo, den 20. Februar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt  
Möller,  
Bürgermeister

**Polizeiverordnung.**

**§ 1.**

Auf Grund der Verordnung des stellvert. Generalkommandos VII. Armeekorps vom 13. Dezember 1915, Abt. Ib Nr. 41343, und der Verordnung Fürstlicher Regierung vom 29. Juni 1916 (Staatsanzeiger S. 712) wird nach erfolgter Genehmigung Fürstlicher Regierung für den Bezirk der Stadt Varntrop hiermit folgende Polizeiverordnung erlassen:

Das ziellose Auf- und Abgehen und der zwecklose Aufenthalt jugendlicher Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren ist in sämtlichen Straßen und Plätzen der Stadt Varntrop nach

8 Uhr abends — in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nach 10 Uhr abends — verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Barntrup, den 24. Januar 1918.

Der Magistrat

Nr. I 822.

Dueft

Genehmigt.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Fchr. Biedenweg

### Aufgebot.

Der Ziegler Friedrich Meierjohann Nr. 27 in Bahlhausen hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 22. Februar 1883, aus welcher auf seinem Grundbesitz in Bahlhausen Band I Blatt 17 in Abteilung III unter Nr. 6 für den verstorbenen Rentner Riggemann in Detmold eine Hypothek von 600 (sechshundert) Mark eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 27. Mai 1918,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 16. Februar 1918.

F. 1/18.

Fürstliches Amtsgericht I

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 27 Blatt 1343 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Gustav Wessel in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die

Gastwirtschaft zum Phönix, Parzellen 171/13 und 250/13 des Kartenblatts 19 Garten und Hofraum zu 4 a 84 qm mit dem Gebäude D Nr. 305 an der Söfienstraße, am

12. April 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 19. Februar 1918.

R. 2/18.

Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A ist zu der unter Nr. 3 eingetragenen Firma

Lemgoer Brauerei

Hermann Bauer

vorm. P. M. Thalers Söhne

heute eingetragen:

Der Firmeninhaber hat seine Brauerei verkauft und die Firma umgeändert in

Hermann Bauer

vorm. P. M. Thalers Söhne

mit dem Sitz in Lemgo.

Der Firmeninhaber Hermann Bauer hat auch für die jetzige Firma seiner Ehefrau Elise, geb. Cramer hier selbst Procura erteilt.

Geschäftszweig: Destillationsbetrieb.

Lemgo, den 16. Februar 1918.

H. R. A 3.

Fürstliches Amtsgericht I

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Holzhausen belegene, im Grundbuche von Holzhausen Band II Blatt 12 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hausverwalters Friedrich Meyer in Bochum, Hofstederstraße 12 eingetragene Grundstücksbruchteil zu 2/27, soweit der Bruchteil in dem Anteil des Grundstücksmitteigentümers Friedrich Meyer in Bochum besteht, am

Dienstag, den 23. April 1918,  
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Die Größe des Gesamtgrundbesitzes beträgt 30,00,99 ha, der Grundsteuerreinertrag desselben 1376,87 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzungen, den 15. Februar 1918.  
H. R. 3/17. Fürstliches Amtsgericht II

### Aufgebot.

Die Frau Lucie von Kerßenbrock, geb. v. Münchhausen, auf Schloß Barntrup in Lippe,

hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches der städtischen Spar- und Leihkasse in Barntrup Nr. 1916 über 1114,66 M., ausgestellt für die Antragstellerin, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 7. Juni 1918,  
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Alverdijsen, den 15. Februar 1918.

F. 1/18

Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 309 eingetragen, daß die Eheleute Zigarrenarbeiter August Dröge und Frida, geb. Kleinegees Nr. 70 in Barntrup, durch Vertrag vom 29. Januar 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt haben, daß der Ehemann berechtigt ist, über den gemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen.

Alverdijsen, den 19. Februar 1918.

G. R. Nr. 309.

Fürstliches Amtsgericht

Brudsch, Reinhold, Schuhmacher, geb. 21. 6. 1887 zu Breslau, zuletzt wohnhaft Duisburg-Ruhrort, Größe: 1,59 m, Gestalt: gesetzt, Haare: schwarz, Bart: Schnurrbart, Stirn: hoch, breit, Augen: blaugrau, Augenbrauen: schwarz, Zähne: lückenhaft, Rinn: breit, Am I. Unterschenkel 2 Narben.

1 Jahr 6 Monate Gefängnis wegen schweren Diebstahls.

Alten: 5. J 217/17.

Bielefeld, den 12. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

